



Tätigkeitsbericht 2015

Alfred Mair / Gustav Stifter

1. Überblick

Beim Bundeskartellanwalt (BKANw) sind im Jahr 2015 532 Akten (2014: 485 Akten) neu angefallen.

Wie auch schon in den Vorjahren lag der quantitative Schwerpunkt in der Fusionskontrolle: Bei 366 (2014: 322) Zusammenschlussanmeldungen wurde vom BKANw in vier¹ (2014: ebenfalls vier) Fällen die Prüfung des Zusammenschlusses durch das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht (KG) beantragt. In einem Verfahren konnte durch Vorlage neuer Daten ein Prüfungsverfahren vermieden werden. In 29 Fällen (2014: 38) wurde auf die Stellung eines Prüfungsantrages vor Fristablauf verzichtet.

Darüber hinaus wurden (in unterschiedlichen Verfahren) 19 begründete Stellungnahmen erstattet und die überwiegende Zahl der kartellgerichtlichen Verfahren begleitet.

Im Jahr 2015 wurden an den BKANw 35 Anfragen und Beschwerden (2014: 26) gerichtet, die entsprechend behandelt wurden. In den folgenden Abschnitten werden einige wichtige, vom BKANw initiierte bzw. mitinitiierte Verfahren näher dargestellt.

2. Zusammenschlusskontrolle

2.1 Europapier International AG; PaperNet GmbH²

Im März 2015 trat der größte österreichische Papiergroßhändler, *Europapier*, mit dem Wunsch nach Voranmeldegesprächen über einen möglichen Erwerb des zweitgrößten Papiergroßhändlers, *Papernet*, an Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) und BKANw heran. Beide Amtsparteien signalisierten deutlich, dass ein Erwerb von *Papernet* wettbewerbliche Bedenken auslösen würde und im Fall einer Zusammenschlussanmeldung mit einer Phase-II-Prüfung zu rechnen sei.

Aufgrund dieser Gespräche modifizierte *Europapier* den Zusammenschluss dahingehend, dass lediglich ein Bereich "Werbetechnik" von der – zwischenzeitlich in einem Sanierungsverfahren³ befindlichen – *Papernet* übernommen werden solle. Dieser Zusammenschluss wurde am 19.6.2015 unter BWB Z-2695 (*Europapier International AG; Geschäftsbereich Werbetechnik von PaperNet GmbH*) mit dem Hinweis angemeldet, dass

¹ Der Prüfungsantrag im Verfahren BWB/Z-2906 (*Novomatic AG; Casinos Austria AG; Österreichische Lotterien*) wurde erst im Jahr 2016 gestellt, obwohl der Zusammenschluss bereits im Dezember 2015 angemeldet worden war. Er wurde daher nicht in diesem Bericht erfasst. Ebenso wurde der Zusammenschluss BWB/Z-2919 (*OMV; FE-Trading*) am 7.1.2016 angemeldet, obwohl Voranmeldegespräche bereits 2015 geführt wurden.

² BWB/Z-2751; KG 6.10.2015, 29 Kt 44, 45/15, *Europapier International AG; PaperNet GmbH*.

³ LG Wiener Neustadt, 10 S 35/15y, bekannt gemacht am 30.4.2015.

der Verkauf dieses Geschäftsbereiches die Fortführung des "restlichen Teils" finanzieren werde. Da *Europapier* tatsächlich keine Tätigkeit in diesem Geschäftsbereich aufwies, wurde der Zusammenschluss unter der Annahme freigegeben, dass es zu keinerlei Marktanteilsaddition im Bereich Papier-Großhandel komme.⁴

Kurz nach Genehmigung des Zusammenschlusses "Werbetechnik" zog der Masseverwalter am 22.7.2015 den Sanierungsplan zurück; *Europapier* meldete am 30.7.2015 sodann auch die Übernahme von Schlüsselpersonal von *Papernet* an (BWB/Z-2751, *Europapier International AG; PaperNet GmbH*).

Die BWB stellte einen Prüfungsantrag, dem sich der BKANw in enger Abstimmung anschloss und ergänzte, dass es letztendlich nur einen einzigen Vertrag zwischen Masseverwalter und *Europapier* gegeben habe, der neben dem Bereich "Werbetechnik" auch Immaterialgüterrechte sowie Geschäfts- und Betriebsausstattung aus dem Bereich "Papiergroßhandel" enthalten habe. Aus Sicht des BKANw handelte es sich folglich um einen einheitlichen Erwerbsvorgang oder jedenfalls um zwei gegenseitig bedingte Erwerbsvorgänge.

In seinem Beschluss vom 6.10.2015⁵ schloss sich das KG diesen Ansichten im Wesentlichen⁶ an und kam zum Schluss, dass entweder ein einheitlicher Erwerbsvorgang für Werbetechnik und Papiergroßhandel vorliege, der nur zum Teil Gegenstand der Anmeldung "Werbetechnik" sei, oder die Anstellung von 4 von 17 Vertriebsmitarbeitern keinen eigenen anmeldebedürftigen Vorgang darstelle, weshalb in beiden Fällen die Zusammenschlussanmeldung und damit auch die Prüfungsanträge zurückzuweisen seien.

In weiterer Folge beehrte die Zusammenschlusswerberin in einem an das KG gerichteten Antrag vom 9.12.2015 die Feststellung, dass ihre Anmeldung § 10 KartG entsprochen und sie nicht gegen das Durchführungsverbot gemäß § 17 KartG verstoßen habe. Das KG wies diesen Feststellungsantrag ab und stellte in seinem Beschluss⁷ fest, dass die Zusammenschlusswerberin nicht eine Vorwegabklärung anstrebe, ob ein Zusammenschluss anmeldepflichtig sei, sondern vielmehr die unzulässige Feststellung, dass ihr bereits in der Vergangenheit gesetztes Verhalten § 10 KartG entsprochen habe. Der Antrag ziele letztendlich darauf ab, die Amtsparteien in ihrer Möglichkeit, einen Geldbußenantrag zu stellen, zu beschränken. Der dagegen von der Gegenseite angerufene OGH als KOG bestätigte in seinem Beschluss das KG.⁸

Zu Beginn des Jahres 2016 stellten BWB (26.1.2016) sowie BKANw (17.2.2016) in enger Abstimmung Geldbußenanträge. Dieses Verfahren ist zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch gerichtsanhängig.

⁴ BWB/Z-2695/2, *Europapier International AG; Geschäftsbereich Werbetechnik von PaperNet GmbH*; Freigabe in Phase I mit Wirkung 9.7.2015.

⁵ KG 6.10.2015, 29 Kt 44,45/15.

⁶ Vgl KG 6.10.2015, 29 Kt 44,45/15 (FN 3), insbesondere RN 14 ff (abgerufen am 24.8.2016 <http://edikte.justiz.gv.at/edikte/ek/ekedi17.nsf/alldoc/314b3771b7a6d88fc1257ffb00427592!OpenDocument>).

⁷ KG 7.1.2016, 27 Kt 60/15.

⁸ OGH als KOG 7.7.2016, 16 Ok 2/16d.

2.2 PremiQaMed Holding GmbH; Goldenes Kreuz Privatklinik BetriebsGmbH⁹

Am 31.7.2015 meldete *PremiQaMed* – deren Gesellschaftsanteile zu 100% von *UNIQA-Österreich Versicherungen AG (UNIQA)* gehalten werden und die in Wien bereits die Privatklinik *Confraterinität Josefstadt* sowie die *Privatklinik Döbling* kontrolliert – den beabsichtigten Erwerb des vor allem als Geburtsklinik bekannten Spitals *Goldenes Kreuz* an.

Während es in Deutschland schon zahlreiche Verfahren betreffend Krankenhauserwerbe gegeben hat¹⁰, war dieser Zusammenschluss der erste dieser Art in Österreich, der vom KG geprüft wurde.

In enger Abstimmung und nach zahlreichen Besprechungen - auch mit vom Zusammenschluss Betroffenen - stellten BKANw und BWB jeweils Prüfungsanträge. Darin wurde unter anderem der Marktabgrenzung der Zusammenschlusswerber, die Betten von Belegspitälern (=“Privatspitäler“) und öffentlichen Spitälern gemeinsam betrachtete, nicht gefolgt. Thematisiert wurde ebenso die starke Stellung der *UNIQA* auf dem Markt für „private Krankenversicherungen“, welche die Hauptfinanzierungsquelle von Belegspitälern darstellen.

In seinem Beschluss vom 9.2.2016 führte das KG unter Hinweis auf die von ihm eingeholten Sachverständigengutachten aus dem Bereich Gesundheitsökonomie sowie aus dem Bereich Wettbewerbsökonomie aus, dass Krankenhausdienstleistungen in wirtschaftswissenschaftlicher Terminologie „Vertrauensgüter“ seien, deren tatsächliche Qualität und Kosten ein behandelnder Arzt, nicht aber ein Patient, einschätzen könne. Letzterer könne die Kosten an eine Versicherung „durchreichen“, weshalb er völlig preisunelastisch agiere. In solchen Fällen könne eine vertikale Integration von privaten Krankenversicherungen und Krankenhäusern dieses Problem der „Vertrauensgüter“ lösen, da Versicherungen einen Anreiz haben, Krankenhauskosten zu reduzieren, damit deren Gewinne steigen.

Auf dem Wiener Markt für „*akut stationäre Krankenhausbehandlungen der Sonderklasse und im Privatspital mit Ausnahme der nicht im Privatspital angebotenen medizinischen Leistungen*“ wird zwar durch den Zusammenschluss der Marktanteil auf 32,4% steigen, doch wären „klassische negative Effekte“ wie Preiserhöhung oder Qualitätsreduzierung nicht zu erwarten.

Am „*österreichischen Markt für Krankenzusatzversicherungen*“ beträgt der gemeinsame Marktanteil der vier größten Unternehmen beinahe 96%, wovon etwas mehr als die Hälfte auf *UNIQA* entfällt. Auf diesem Markt kommt es jedoch durch den gegenständlichen Zusammenschluss zu keiner „Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung“.

Sehr wohl führt die Verstärkung der vertikalen Integration auf horizontaler Ebene (der Belegspitäler in Wien) aufgrund einer realistischen Gefahr einer Abschottung der verbleibenden drei Privatspitäler zu einer Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung. Da diese durch die von den Zusammenschlusswerbern angebotenen Verpflichtungserklärungen abgedeckt werden könne, gab das KG den Zusammenschluss mit umfangreichen Auflagen frei. Diese Auflagen betreffen weitgehende

⁹ BWB/Z-2750; KG 9.2.2016, 27 Kt 46,47/15; 27 Kt 2/16w,27 Kt 3/16t.

¹⁰ Vgl. Bundeskartellamt (2015) Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes 2013/2014 - Dokumentenband, insbesondere Seiten 58, 64, 65, 68, 71, 74, 75, 78, 80, (http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Taetigkeitsberichte/Bundeskartellamt%20-%20T%C3%A4tigkeitsbericht%202014_Dokumentenband.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (abgerufen am 16.8.2016).

Nichtdiskriminierungszusagen der restlichen Belegspitäler in Wien, einen Kontrahierungszwang für die für Belegspitäler wesentlichen Direktverrechnungen (von Spital an Versicherung ohne Rechnungslegung an den Patienten) sowie einer komplexen Absicherung eines von *UNIQA* an die restlichen Belegspitäler zu zahlenden Mindestbetrages.

Rekurs des BKANw zu *PremiQaMed Holding GmbH; Goldenes Kreuz Privatlinik BetriebsGmbH*¹¹

Da allerdings aus Sicht des BKANw die im oben dargestellten Beschluss gegebenen positiven Effekte des Zusammenschlusses keine „Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen“ iSd § 12 Abs 2 Z 1 KartG darstellen würden und im Übrigen durch den KG-Beschluss die Wettbewerbsstruktur nicht geschützt werden, sondern vielmehr die Monopolrenditen zwischen den Konzernunternehmen und den wenigen Wettbewerbern auf dem wiener Markt für Belegspitäler aufgeteilt werden, erhob der BKANw Rekurs gegen diesen Beschluss.

Der OGH als KOG gelangte jedoch in seiner Entscheidung¹¹ zum Ergebnis, dass – anders als das Erstgericht, das diese Frage nicht geprüft hatte - die verfügten Auflagen bereits zu einer Beseitigung des Untersagungsgrundes nach § 12 Abs 1 Z 2 KartG führen würden, weshalb die „Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen“ iSd § 12 Abs 2 Z 1 KartG gar nicht zu prüfen gewesen waren.

2.3 Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband Wien; Grünes Kreuz - Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH¹²

Am 20.7.2015 wurde bei der BWB der Erwerb einer 100%-igen Beteiligung an *Grünes Kreuz - Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH (GrK)* durch *Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband Wien (ÖRK-W)* als Zusammenschluss angemeldet.

Das *ÖRK-W* ist ein im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein und einer der insgesamt neun eigenständigen Zweigvereine, in die sich das *Österreichische Rote Kreuz (ÖRK)* gliedert. Die Wahrnehmung der Aufgaben des *ÖRK-W* erfolgt gemeinnützig. Das *GrK*, ebenfalls ein gemeinnütziger Verein, führt neben jährlich über 170.000 Krankentransporten auch Altkleidersammlungen, Ärztenotdienst, Rettungshunde, Pflegedienste, Erste-Hilfe-Schulungen uÄ durch. Es hat in Wien eine, in Niederösterreich fünf, in der Steiermark drei und im Burgenland eine Dienststelle.

Am 17.8.2015 stellten sowohl BKANw sowie BWB nach vorhergehender Abstimmung – auch hinsichtlich der Auskunftsverlangen an Dritte – Anträge zur Prüfung dieses Zusammenschlusses. Der BKANw brachte zusätzlich vor, dass – falls von einer wirtschaftlichen Einheit des *ÖRK* auszugehen sei, was er durch verschiedene Argumente belegte – nicht nur in Wien, sondern auch in Niederösterreich und der Steiermark zu wettbewerblichen Bedenken bestünden. Ebenso betrachtete er die Auswirkungen des Zusammenschlusses allenfalls auf gesamtösterreichischer Ebene und führte aufgrund der gegenüber Mitbewerbern billigeren Tarife des *GrK* dessen mögliche Rolle als „Maverick“ (= Wettbewerber in preisaggressiver „Aussenseiter“-Rolle) ins Treffen.

¹¹ OGH als KOG 7.7.2016, 16 Ok 5/16w, *Privatlinik*.

¹² BWB/Z-2736; KG 3.11.2015, 27 Kt 40,41/15.

Eine wesentliche Frage des Verfahrens war, ob Landesorganisationen des ÖRK im Sinne der Anmelderin als unabhängige Einheit oder das ÖRK als ein einziger wirtschaftlicher Konzern zu sehen seien. Das KG schloss sich den Ausführungen des von ihm bestellten ökonomischen Sachverständigen an, der die Konzerneigenschaft für das ÖRK (einschließlich der Landesverbände) - jedenfalls aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten - als erwiesen ansah.

Das KG ging aufgrund des regulatorischen Umfelds von räumlich relevanten Märkten im Umfang des jeweiligen Bundeslandes aus. In sachlicher Hinsicht wurden folgende Transportleistungen (nach steigender medizinischer Betreuung und steigendem Preis) unterschieden: Fahrtendienste, Krankenbeförderung, Krankentransporte, Rettungstransporte (= medizinischer Notfall) neben weiteren Leistungen wie Abulanzdiensten (= Sanitätswachdienste bei Großveranstaltungen) und Kurswesen.

Das KG genehmigte letztendlich den Zusammenschluss mit wesentlichen Auflagen, die einen Erwerb der Standorte in Niederösterreich und der Steiermark ausschlossen, die Beibehaltung der bestehenden (gegenüber dem ÖRK-W billigeren) Tarife sowie ein (durch verschiedene Maßnahmen abgesichertes) eigenständiges Auftreten des GrK für mindestens drei Jahre garantieren.

2.4 Austria Asphalt GmbH & Co OG; TEERAG-ASDAG AG; Asphaltmischanlage Mürzzuschlag¹³

Am 3.8.2015 wurde bei der BWB der Erwerb einer 50%-Beteiligung an der (bestehenden) *Asphaltmischanlage Mürzzuschlag, Steiermark (AMA Mürzzuschlag)* durch *Austria Asphalt GmbH & Co OG (AAsphalt)*, einer Tochter der *STRABAG SE-Gruppe (STRABAG)*, von der derzeitigen Alleineigentümerin *TEERAG-ASDAG Aktiengesellschaft (TA)*, einer Tochter des *PORR-Konzerns (PORR)*, als Zusammenschluss angemeldet.

Das Zielunternehmen selbst produziert Asphaltmischgut vorwiegend für seine Muttergesellschaft (in den letzten Jahren auch für die Erwerberin). Dessen Umsatz liegt mit rund 3 Mio. Euro deutlich unter der Anmeldeschwelle für Zusammenschlüsse, die Anmeldepflicht ergibt sich folglich aus der Zurechnung der Umsätze der Muttergesellschaften.

Der BKA_{nw} beantragte die Prüfung des Zusammenschlusses. Ausschlaggebend dafür war, dass zur selben Zeit das deutsche Bundeskartellamt – aufgrund von im Rahmen einer Sektoruntersuchung Walzasphalt¹⁴ festgestellten Wettbewerbsverzerrungen¹⁵ – den dort

¹³ BWB/Z-2754; KG 6.10.2015, 29 Kt 48/15.

¹⁴ *Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Walzasphalt (2012)* (http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung%20Walzasphalt%20-%20Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile) (abgefragt am 10.8.2016).

¹⁵ Das Bundeskartellamt untersuchte bei der Sektoruntersuchung Walzasphalt Unternehmensverflechtungen in Form von Gemeinschaftsunternehmen insbesondere der „Großen Vier“ („G4“) des deutschen Asphaltmarktes, die insgesamt an 405 von 541 Asphaltmischwerken beteiligt waren, was einem Anteil von 75% mit weitgehend entsprechenden Anteilen am Umsatz und Absatz entsprach. Auch hielten diese G4 über Beteiligungen mit Dritten weitere 16,6% der deutschen Asphaltmischwerke. Während der durchschnittliche Preis für Walzasphalt in Deutschland bei 39,96 Euro pro Tonne lag, waren die Verkaufspreise von Unternehmen mit G4-Beteiligung über dem Durchschnittspreis: Werke im Alleineigentum von G4-Unternehmen durchschnittlich um 8% über dem Durchschnittspreis, und je mehr G4-Unternehmen eine Beteiligung am Gemeinschaftsunternehmen halten, desto höher war der Preis. Gemeinschaftswerke ohne G4-Beteiligung sind hingegen 7% günstiger als der Durchschnittspreis. Werke im Alleineigentum von Dritten lagen durchschnittlich um 12,6% unter dem Durchschnittspreis.

größten vier Eigentümern deutscher Asphaltmischwerke die Entflechtung¹⁶ der Werke aufgetragen hatte .

Im örtlich relevanten Markt der *AMA Mürzzuschlag* würde nach Vollzug des Zusammenschlusses *STRABAG* bei 7 von 13 Asphaltmischanlagen einen Gesellschaftsanteil halten. Auf einem räumlich relevanten Markt von rund 75 (Straßen-)Kilometern um *AMA Mürzzuschlag* wird nach Berechnungen des BKA_{nw} die Vermutungsschwelle einer marktbeherrschenden Stellung von 30% Marktanteil durch a) den Marktanteil der Zusammenschlusswerberin alleine, b) unter Hinzurechnung aller Konzern-Beteiligungen zur Gänze sowie c) unter Hinzurechnung der Beteiligungen der Verkäuferin jeweils - teilweise deutlich – überschritten.

Das Verfahren konzentrierte sich in weiterer Folge jedoch auf die Frage, ob der Zusammenschluss überhaupt anmeldepflichtig sei, und wenn ja, ob dies nicht bei der Europäischen Kommission zu erfolgen hätte.

Das KG wies mit Beschluss vom 6.10.2015 den Prüfungsantrag mit der Begründung zurück, dass die Verkäuferin weiterhin gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen behalte, weshalb sowohl die Umsätze der Käuferin als auch der Verkäuferin zu berücksichtigen seien und der Zusammenschluss daher der europäischen Fusionskontrolle unterworfen sei. Die Bestimmungen über die Gründung von Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen seien nach dem – auch auf Grundlage der Judikatur zu § 7 Abs 2 KartG gewonnenen – engen Verständnis des KG nicht anwendbar, da es sich eben nicht um eine „Neugründung“, sondern um den Erwerb eines schon bestehenden Unternehmens(teils) handle.

Gegen diesen Beschluss rekurrierte die Anmelderin. Der OGH als KOG legte mit Beschluss vom 31.3.2016¹⁷ dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung (C-248/16, *Austria Asphalt*) vor:

„Sind Art 3 Abs 1 lit b und Abs 4 der FKVO dahin auszulegen, dass im Fall des Wechsels von alleiniger zu gemeinsamer Kontrolle an einem bestehenden Unternehmen, wobei das vormals alleine kontrollierende Unternehmen weiterhin mitkontrollierend beteiligt bleibt, nur dann ein Zusammenschluss bewirkt wird, wenn dieses Unternehmen auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen Einheit aufweist?“

Das Verfahren ist somit zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch anhängig.

2.5 grosso holding Gesellschaft mbH; BENE AG (Neudörfler Office Systems GmbH)¹⁸

Am 29.4.2015 wurde bei der BWB unter der Geschäftszahl BWB/Z-2652 der Erwerb von gemeinsamer Kontrolle an der *BENE AG (BENE)* durch *grosso holding Gesellschaft mbH (grosso)* und *Bartenstein Holding GmbH* angemeldet. Da *grosso* über eine Personengleichheit von jeweils zwei von drei Geschäftsführern die „*Austro-Holding*“ (*Austro*) – und damit auch im Beteiligungsweg einen wesentlichen Wettbewerber, nämlich die „*Neudörfler Office Systems GmbH*“ (*Neudörfler*) – kontrollierte, prüfte der BKA_{nw} in

¹⁶ Siehe *Bundeskartellamt, Bericht Entflechtungen* (2015) (http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung_Walzasphalt_Bericht_Entflechtungen.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (abgefragt am 10.8.2016).

¹⁷ OGH als KOG 31.3.2016, 16 Ok 1/16g.

¹⁸ BWB/Z-2652; Freigabe in Phase I mit Wirkung 8.6.2015.

Kooperation mit der BWB den Zusammenschluss eingehend während der Phase I. Wenngleich der Zusammenschluss auf Grundlage der Daten des Jahres 2013 aufgrund eines gemeinsamen Marktanteils von deutlich über 30% (und insgesamt vier großen Anbietern) Anlass zu erheblichen Wettbewerbsbedenken gab, war dies letztendlich – aufgrund einer Strategieänderung der insolvenzgefährdeten *BENE* – unter Heranziehung der geschäftsrelevanten Daten des Jahres 2014/15 nicht mehr der Fall, weshalb schließlich auch von der Stellung eines Prüfungsantrages abgesehen werden konnte.

Da jedoch in der Zusammenschlussanmeldung eine Beteiligung von *Neudörfler* gar nicht erwähnt worden war, musste ein Antrag auf Verhängung einer Geldbuße gestellt werden (siehe unten 3.1).

3. Geldbußenverfahren

3.1 BKA_{nw}, *grosso holding Gesellschaft mbH* – Unrichtige Angaben in einem Zusammenschlussverfahren¹⁹

Da – wie oben unter 2.5 ausgeführt – *grosso* und die (*Neudörfler* kontrollierende) *Austro Holding* über eine sehr komplexe Struktur²⁰ unterschiedlicher Gesellschaften mit verschiedenen Eigentümern über eine zum Zeitpunkt der Anmeldung gegebene Personenidentität (von zwei von jeweils drei Geschäftsführern) miteinander verbunden waren, jedoch in der Zusammenschlussanmeldung explizit ausgeführt wurde, dass „keine der Beteiligungsgesellschaften der Zusammenschlusswerber“ im Bereich der Herstellung und/oder des Vertriebs von Büromöbel oder einem dieser vor- oder nachgelagerten Märkte tätig“ seien und die Erwerberin einen Umsatz auf dem Markt für Büromöbel von EUR 0,-- ausgewiesen hat, stellte der BKA_{nw} wegen unrichtiger Angaben in der Zusammenschlussanmeldung einen Geldbußenantrag.

Als die Geldbuße mindernd wurde jedoch – unter anderem - angesehen, dass der Zusammenschluss zur Verhinderung der Insolvenz des Zielunternehmens binnen sehr kurzer Zeit angemeldet werden musste und der Zusammenschluss letztendlich aufgrund der aktuellen Marktentwicklung als wettbewerblich unbedenklich genehmigt worden war.

Das KG verhängte eine Geldbuße in Höhe von 50.000.-- Euro.²¹

3.2 BKA_{nw}, BWB / 21 *Centrale Partners*; Geldbuße wegen Nichteinhaltung einer Auflage²²

Da dieser Fall schon im Jahresbericht 2014 abgehandelt wurde, entfällt dessen Darstellung in diesem Bericht.

¹⁹ KG 17.12.2015, 26 Kt 39/15.

²⁰ Siehe Internet (abgefragt am 23.8.2016)
([http://edikte.justiz.gv.at/edikte/ek/ekedi17.nsf/alldoc/3E091EF6DBAFEEEE7C1257FCC002D625B/\\$File/Grafikgrosso.pdf](http://edikte.justiz.gv.at/edikte/ek/ekedi17.nsf/alldoc/3E091EF6DBAFEEEE7C1257FCC002D625B/$File/Grafikgrosso.pdf)).

²¹ KG 17.12.2015 26 Kt 39/15.

²² KG 15.1.2015, 24 Kt 69,70/14.

3.3 BWB, BKANw / Europapier²³

Die näheren Umstände des Geldbußenverfahrens wegen unrichtiger Angaben in einer Zusammenschlussanmeldung wurden schon im Zusammenhang mit den beiden Zusammenschlussanmeldungen und dem Feststellungsverfahren unter Punkt 2.1 beschrieben. Das Verfahren ist zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch gerichtsanhängig.

3.3. Stellung des BKANw als Amtspartei in Geldbußenverfahren der BWB

Im Kalenderjahr 2015 hat die BWB insgesamt 19 Geldbußenanträge beim KG eingebracht; viele dieser Verfahren wurden im Wege einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung („Settlement“) erledigt. Die Amtspartei BKANw beteiligte sich bei all diesen Verfahren schon im Vorfeld in konstruktiver Weise mit besonderem Augenmerk auf eine transparente und nachvollziehbare Bemessung von Geldbußen auch bei derartigen „Settlements“.

4. Rechtsmittelverfahren des BKANw

4.1. Rechtsmittel

Wie bereits im Jahresbericht 2014 erwähnt, rekurrierte auch der BKANw in einem Verfahren betreffend die Verhängung einer Geldbuße im Lebensmitteleinzelhandel²⁴. Am 8.10.2015 erging in dieser Sache der mittlerweile als Grundsatzentscheidung betreffend auch die Geldbußenhöhe bei vertikalen Absprachen mit horizontalen Elementen bekannte Beschluss²⁵, der letztendlich die noch vom KG verhängte Geldbuße von 3 Mio. Euro auf 30 Mio. Euro erhöhte.

4.2. Verfahren zur Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 37 KartG

Im Jahresbericht 2014 wurde bereits über die aktive Rolle des BKANw bei der Veröffentlichung von Entscheidungen des KG berichtet. Im Jahr 2015 erging nun die Grundsatzentscheidung²⁶ zur Publikation des „Volltextes“ von Beschlüssen bei der Genehmigung von Zusammenschlüssen. Gegen einen entsprechenden Beschluss des KG hatte die Zusammenschlusswerberin rekurriert. BKANw und BWB hatten sich jedoch für die Publikation der Entscheidung ausgesprochen. Letztendlich folgte der OGH der Argumentation der Amtsparteien, dass nichts gegen eine Publikation dieser Entscheidungen im Volltext – bereinigt um tatsächliche Geschäftsgeheimnisse – spräche.

²³ KG 29 Kt 14/16z; 29 Kt 15/16x (zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch anhängig).

²⁴ KG 26.11.2014, 26 Kt 154/13.

²⁵ OGH als KOG 8.10.2015, 16 Ok 2/15b
(https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20151008_OGH0002_0160OK00002_15B0000_000/JJT_20151008_OGH0002_0160OK00002_15B0000_000.rtf).

²⁶ OGH als KOG 21.1.2015, 16 Ok 6/14i.

4.3. Stellungnahmen

Der BKAAnw begleitete neben den von ihm selbst initiierten Verfahren auch solche, die von der BWB oder dritter Seite (Unternehmen gemäß § 36 Abs 4 Z 4 KartG) eingeleitet wurden und äußerte sich in solchen Verfahren mehrfach als Vertreter des öffentlichen Interesses mittels entsprechenden Stellungnahmen.

5. Verbraucherbehörden-Kooperation

Ein weiterer wesentlicher Teil der Tätigkeit des BKAAnw bestand auch im Jahr 2015 in der Vollziehung des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes²⁷.

Das Schwergewicht der an den BKAAnw im Rahmen seiner Aufgaben herangetragenen Verfahren im Bereich der Behördenkooperation lag in der Durchsetzung von Fällen aufgrund der Verbraucherrechte-Richtlinie²⁸. Der BKAAnw stellte im Berichtszeitraum fünf Durchsetzungsersuchen und erhielt selbst drei Durchsetzungsersuchen aus Deutschland.

Ebenso führte er in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und der Sektion Konsumentenschutz des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz einen „Sweep“, d.h. eine europaweite systematische Überprüfung von Webseiten einer bestimmten Kategorie auf Verstöße gegen europäisches Verbraucherrecht²⁹ durch. Dabei war es ihm ein wesentliches Anliegen, die Auswahl der überprüften Webseiten von deren wirtschaftlicher Relevanz und der Anzahl der bekannten Beschwerden abhängig zu machen.

Der BKAAnw erhielt im Jahr 2015 29 sogenannte „Warnmeldungen“ aus Deutschland, Frankreich, Belgien und Spanien, deren Bedeutung für österreichische Konsumenten jeweils geprüft wurde.

Ebenso nahm der BKAAnw an einer „multinationalen Durchsetzungsmaßnahme“ im Bereich Verbraucherbehördenkooperation teil.

²⁷ Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG) BGBl I 2006/148 idgF.

²⁸ Richtlinie (EU) 2011/83 (ABl 2011 L 304/64).

²⁹ Für weitere Informationen siehe http://ec.europa.eu/consumers/enforcement/sweeps/index_en.htm (abgefragt am 23.8.2016).